

Merkblatt

Kundeninformation Rechtsschutz VWG

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Die nachstehenden Informationen sind dazu gedacht, Ihnen einen Überblick über unsere Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen zu geben. Sie enthalten daher teilweise Vereinfachungen. Sie ersetzen auch die Allgemeinen Bedingungen (AVB) nicht, die zusammen mit der Police und allfälligen Zusatzbedingungen (ZB) und Besonderen Bedingungen (BB) den Vertragsinhalt regeln.

1. Wer sind wir?

Versicherer ist die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG. Sie betreibt die Rechtsschutzversicherung seit 1928. Sie ist als Aktiengesellschaft organisiert, ist eine Tochtergesellschaft der Mobiliar und hat ihren Hauptsitz an der Monbijoustrasse 5 in 3011 Bern.

Die Unabhängigkeit der Protekta von ihrer Muttergesellschaft bei der Schadenbehandlung ist durch gesetzliche Vorschrift gewährleistet.

Die Durchführung der Versicherungen erfolgt mit Ausnahme der Schadenabwicklung durch die Visana Services AG, Weltpoststr. 19, 3000 Bern 16.

2. Welches sind die versicherten Risiken?

Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadenversicherung und unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Sie deckt die folgenden Rechtsbereiche ab:

Im Privat-Rechtsschutz:

- Streitigkeiten aus Ihrem privaten Bereich, wie Schadenersatzrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, übriges Vertragsrecht, Bauherren-Rechtsschutz, Eigentums- und Nachbarrecht, Internet-Rechtsschutz, Urheberrecht sowie eine Beratung im Familien- und Erbrecht.

Im Verkehrs-Rechtsschutz:

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, z.B. nach Unfällen, bei Straf- oder Administrativverfahren oder bei Kauf und Reparatur Ihrer Motorfahrzeuge.

3. Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt für Sie in einem Schadenfall:

- Die juristische Beratung und Interessenvertretung durch den Rechtsdienst der Protekta.
- Falls es für die Durchsetzung Ihrer Rechte notwendig ist, übernimmt die Protekta die Kosten für das Führen eines Pro-

zesses, insbesondere die Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten, in einem Strafverfahren vorschussweise die Kaution.

- In Ergänzung zu den versicherten Leistungen erhalten Sie kostenlose telefonische Rechtsauskünfte von der JurLine der Protekta zu juristischen Fragen, die Sie beschäftigen.

Die Versicherungssumme beträgt in den meisten Fällen CHF 500.000.–. Je nach örtlichem und sachlichem Deckungsbe- reich liegt in gewissen Fällen die Versicherungssumme bei CHF 100.000.–, CHF 10.000.– oder CHF 5.000.–, im Bera- tungs-Rechtsschutz bei CHF 500.–.

Je nach Rechtsbereich sind Streitigkeiten in der Schweiz, in Europa oder weltweit versichert.

4. Wann besteht ein Anspruch auf einen externen Anwaltsbeizug?

- Bei Interessenkollisionen;
- Falls eine Rechtsvertretung im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eingesetzt werden muss.

5. Welches sind wichtige Ausschlüsse?

Eine Rechtsschutzversicherung, die alle denkbaren Streitigkeiten abdeckt, kann es nicht geben. Jede Rechtsschutzversicherung enthält Ausschlüsse.

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit den Behörden, wie Steuer- und Bausachen;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf und mit dem Bau von Liegenschaften;
- Streitigkeiten aus selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Streitigkeiten, deren Ursache vor Abschluss der Versicherung oder (insbesondere bei Streit aus vertraglichen Verhältnissen) innerhalb der 3-monatigen Wartefrist liegt;
- Strafverfahren, in welchen Ihnen die vorsätzliche Begehung einer Straftat vorgeworfen wird.

6. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Prämien werden von der Visana erhoben. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, wird Ihnen in der Regel die nicht verbrauchte Prämie zurückerstattet.

7. Ihre wichtigsten Pflichten?

- Versicherte Streitigkeiten müssen Sie der Protekta sofort melden. Für den Beizug eines Anwalts oder für die Einleitung von Verfahrensschritten müssen Sie vorgängig die Genehmigung der Protekta einholen. Andernfalls werden unter Umständen die Leistungen gekürzt.
- Prämienzahlung: Denken Sie daran, dass die Nichtbezahlung der Prämie bewirkt, dass Sie keinen Versicherungsschutz mehr haben. Selbst wenn Sie nach Mahnung die Prämie wie-

der bezahlen, leistet die Protekta für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden nicht!

- Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus den AVB und dem Versicherungsvertragsgesetz.

8. Was gilt für die Laufzeit des Vertrages?

Angaben über die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie Ihrem Antrag, respektive der Police.

Wenn Sie den Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf kündigen, verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr.

9. Beendigung des Versicherungsvertrages

Neben der normalen Kündigung des Vertrages auf Vertragsende bestehen weitere Kündigungsmöglichkeiten.

Hier nur kurz die Wichtigsten:

- Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- Wenn während der Laufzeit die Prämien ändern, erhalten Sie ein Kündigungsrecht.
- Beide Parteien können den Vertrag auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer, in jedem Fall aber auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Sowohl Sie als auch die Protekta können nach Eintritt eines gedeckten Schadenfalles kündigen.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben.
- Wenn die Protekta resp. die Visana ihrer Informationspflicht vor Abschluss des Vertrages nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Pflichtverletzung geltend machen.
- Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung.
- **Bei Wegfall sämtlicher Versicherungen bei der Visana (obligatorische Krankenpflegeversicherung, von der Visana festgelegte Zusatzversicherungen) wird der Vertrag automatisch aufgelöst, und zwar auf den Zeitpunkt des Erlöschens der letzten bei der Visana verbliebenen Versicherung.**
- **Im Übrigen fällt der Vertrag automatisch dahin, wenn der Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Protekta und der Visana aufgelöst wird.**

10. Datenschutz

10.1 Datenbearbeitung

Es werden nur die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten bearbeitet. In erster Linie werden dabei die Angaben aus dem Versicherungsantrag bzw. aus der Offertanfrage und der Schadenanzeige bearbeitet. Sofern notwendig holt die Protekta bei Drittpersonen (z.B. Vorversicherer, Arzt) sachdienliche Auskünfte ein oder nimmt Einblick in amtliche Akten. Die Protekta verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Datensammlungen werden elektronisch oder in Papierform geführt und sind - unter Beachtung der anwendbaren Bestimmungen - gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie gegen unberechtigte Veränderungen geschützt.

10.2 Datenaustausch

Sofern erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, insbesondere Mit- und Rückversicherer sowie andere beteiligte

Privat- oder Sozialversicherer im In- und Ausland weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weiter gegeben werden.

Um umfassenden Versicherungsschutz, optimale Produktauswahl sowie Kostenersparnis anbieten zu können, werden die Dienstleistungen teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften oder externe Kooperationspartner handeln. Daher ist die Protekta im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe und Bearbeitung der Daten angewiesen.

10.3 Vermittler

Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) im gleichen Umfang zu beachten wie die Protekta selber.

10.4 Aufbewahrung

Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt.

10.5 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Die versicherten Personen sind berechtigt, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten zu verlangen. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.